

et coram sacerdote, qui ad ecclesiam deserviat, super altare ponat. Von einer Niederlegung der Urkunde auf den Altar und vom Beisein eines St. Galler Priesters oder auch nur Amtsmannes oder Vogts ist in ihr keineswegs die Rede. Sie ist im Gegenteil vom rätischen Kanzler ausgestellt und war damit nach den Erfordernissen des rätischen Rechtes gültig. Einen Schritt weiter gingen dann jene Urkunden, in denen ein St. Gallischer geistlicher Propst vorkommt (Vgl. n. 3, Zur Verfassungsgeschichte). Von einem fühlbaren Vordringen alemannischen Rechtes kann aber erst seit der nachfolgenden urkundenarmen Zeit, die für uns nach ca 933 anhebt, die Rede sein. Die letzte noch erhaltene rätische Urkunde aus Rankweil datiert vom Februar 1127 (Helbok, Reg. n. 210). Sonst aber gibt es noch rätische Urkunden bis in die 80er Jahre des 12. Jht. (vgl. Helbok, Reg. Exkurs I S. 5 — 6).

a Das Chrismon (verflochtenes CP) und das J des Wortes In sind hier zu einem einzigen Initial-Zeichen verbunden, das bis in die 3. Zeile hinabreicht. CPJ, d. h. griechisch ΧΡΙ = lateinisch CHRI sind die Anfangsbuchstaben des Wortes Christus.

b mit Kürzungsstrich, am Anfang = Christi.

c Romanismus, mit H am Anfang als Ueberkompensation und Ausfall des h im Wortinnern.

d h als Ueberkompensation.

e talis auf radiertem Kleks.

f Dieses Wort ist von einem braunen Flecken ganz ausgelöscht.

g vor parentorum Ansatz eines ausgelöschten, verunglückten p.

h Romanismus.

i ncult auf radiertem Kleks.

k 2 mm über dem c 3 mm langer Strich.

l so für iudici wie in Cod. trad.

m so für iudicii; in Cod. trad.: iudicij.

n facta carta ist ein rätischer Formelteil statt des St. Gallischen actum publice.

o uino mit Kürzungsstrich über o, Cod. trad. hat irrtümlich vinus.

p septehrs, mit alleinigem Kürzungsstrich über dem zweiten e; Cod. trad. Septemb.; Wartmann septembris.

q Cod. trad. Karolo.

r So wird zu lesen sein, obwohl die letzte Silbe bloss durch einen vieldeutigen Strich ausgedrückt wird; Cod. trad. und Wartmann: Priectus.